

Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

Vom 6. August 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 23. November 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2012 (Amtsblatt der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf 2/2012), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Bei § 18 werden die Worte "und zur Notenbekanntgabe" gestrichen, ein Komma eingefügt und die Worte „Prüfungsbewertung und Notenbekanntgabe“ angefügt.

b) Es wird folgender Dritter Teil eingefügt:

Dritter Teil: Sonstige Studien

§ 48 Sonstige Studien

§ 49 Modulstudien, Zusatzstudien, sonstige weiterbildende Studien

c) Der bisherige Dritte Teil wird neuer Viertes Teil; der bisherige § 48 wird § 50.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Im Titel werden die Worte "und zur Notenbekanntgabe" gestrichen, ein Komma eingefügt und die Worte „Prüfungsbewertung und Notenbekanntgabe“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Prüfungskommission“ durch „der Prüfungsausschuss“ ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Prüfer und Prüferinnen sollen die Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb der Zeiträume nach § 17 Abs. 1 spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit mitteilen.

- d) In Absatz 6 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 die Sätze 2 und 3.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
- (9) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des oder der Studierenden zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- c) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden Absätze 10 und 11.
- d) Absatz 12 wird neu angefügt:
- (12) Das Bewertungsverfahren für die Abschlussarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
4. In § 25 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Satzes 2“ durch „Satzes 3“ ersetzt.
5. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt.
6. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- Die Prüfer und Prüferinnen sollen die Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen innerhalb der Zeiträume nach § 17 Abs. 1 spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit mitteilen.
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
7. Der Dritte Teil erhält folgenden Titel „Sonstige Studien“
8. §§ 48 und 49 erhalten folgende Fassung:

§ 48
Sonstige Studien

¹An der Hochschule können zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen

Teilqualifikationen Modulstudien, Zusatzstudien und sonstige weiterbildende Studien nach Maßgabe des dritten Teils dieser Satzung angeboten werden. ²Das Angebot an Sonstigen Studien bestimmt sich nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 49

Modulstudien, Zusatzstudien, sonstige weiterbildende Studien

(1) ¹In Modulstudien werden Teilqualifikationen in einzelnen Modulen eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs erworben. ²Der Zugang zu einem Modulstudium richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen grundständigen oder postgradualen Studiengangs. ³Für die Module und die zugehörigen Prüfungen findet jeweils die Prüfungsordnung des grundständigen oder postgradualen Studiengangs Anwendung, dem das Modul regulär zugeordnet ist.

(2) ¹In Zusatzstudien werden Teilqualifikationen parallel zum Studium eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs erworben. ²Voraussetzung für den Zugang zu einem Zusatzstudium ist die Immatrikulation in den jeweiligen parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengang an der Hochschule. ³Für die Module und die zugehörigen Prüfungen der Zusatzstudien findet jeweils die Prüfungsordnung des parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengangs Anwendung.

(3) ¹Sonstige weiterbildende Studien sind Studien, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen. ²Zugangsvoraussetzung für sonstige weiterbildende Studien ist eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend den Voraussetzungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

9. Der bisherige Dritte Teil wird Vierter Teil; der bisherige § 48 wird § 50.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2012 an der Hochschule immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 25. Juli 2012 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 06. August 2012.

Freising, 06.08.2012

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 06.08.2012 in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 06.08.2012 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06.08.2012.